

Die ärztliche Berufsausübungsgemeinschaft nach dem MoPeG

Auswirkungen der Reform auf Ärzte-Personengesellschaften

Carsten Schäfer und Alexandra Harf

Das MoPeG verändert das Recht der Personengesellschaften grundlegend. Soweit die ärztliche Zusammenarbeit in Form einer GbR mit einem auf die speziellen Bedürfnisse zugeschnittenen Gesellschaftsvertrag erfolgt, hat die Reform gleichwohl kaum Auswirkungen auf den Praxisalltag. Im Detail kann aber Handlungsbedarf bestehen, insbesondere mit Blick auf das neue Gesellschaftsregister, auf die geänderten Rechtsfolgen von Kündigung, Tod oder Gesellschaftersinsolvenz und das neue Beschlussmängelrecht. Der Beitrag nimmt daher die neuen Regeln in den Blick und spricht Handlungsempfehlungen aus. Zudem hat § 107 Abs. 1 S. 2 HGB die Personenhandelsgesellschaften für Freiberufler geöffnet. Daher fragt der Beitrag auch, ob eine Ärzte-OHG/KG eine sinnvolle Rechtsformalternative bildet. Nur ein kurzer Blick wird auf die Partnerschaftsgesellschaft geworfen; hier sind kaum Änderungen zu verzeichnen.

I. Einleitung

Am 1. 1. 2024 ist das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) nach langem Vorlauf in Kraft getreten; verkündet wurde es schon im August 2021. Die Änderungen können auch für Ärzte relevant werden, sofern sie sich zur Berufsausübung in einer Personengesellschaft zusammengeschlossen haben, wofür bislang die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und die Partnerschaftsgesellschaft (PartG) in Betracht kamen, künftig – unter bestimmten Voraussetzungen – auch OHG/KG bzw. GmbH & Co KG. Soweit das MoPeG die bislang gelebte Rechtspraxis lediglich kodifiziert, hat die Reform zwar kaum Auswirkungen auf den Alltag einer Ärzte-Gesellschaft. Gleichwohl lösen einige gesetzliche Neuerungen Handlungsbedarf aus oder geben zumindest Anlass, die bestehenden Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag zu überprüfen. Der nachfolgende Beitrag nimmt daher die Auswirkungen der MoPeG-Reform speziell aus der Perspektive der ärztlichen Berufsausübungsgesellschaft in den Blick. Zunächst werden kurz die berufsrechtlichen und vertragsärztlichen Anforderungen an die Ärzte-Personengesellschaft rekapituliert (II.). Dem folgt ein Überblick über die wesentlichen gesetzlichen Neuerungen für GbR (III.) und PartG (IV.). Die Öffnung der Personenhandelsgesellschaft für freie Berufe als eine grundlegende Änderung lässt zwar im Bereich des Arztberufs (noch?) auf sich warten. Gleichwohl sollen einige Hinweise auf mögliche Vor- und Nachteile, die sich mit dieser Wahl für die Ärzteschaft verbinden, den Beitrag abrunden (V.).

II. Berufsrechtliche Anforderungen an die Ärzte-Personengesellschaft

1. Einführung und Themenabgrenzung

Das ärztliche Berufsrecht ermöglicht bekanntlich verschiedene Formen der beruflichen Kooperation. Relevant ist hier

aber nur die Berufsausübungsgesellschaft (BAG), bei der sich mehrere Ärzte zur gemeinsamen Berufsausübung in Form einer (Personen-)Gesellschaft zusammenschließen¹. Während die gesellschaftsrechtlichen Regeln im BGB und PartGG in weitem Umfang dispositiv sind und den Gesellschaftern daher große Gestaltungsspielräume bieten, schränkt das ärztliche Berufsrecht und das Vertragsrecht der Ärzte die hierdurch gewährten Freiheiten in erheblichem Umfang ein. Spezielle Vorgaben zum ärztlichen Gesellschaftsrecht enthalten die §§ 18–23d MBO-Ä sowie § 33 Ärzte-ZV, die zunächst überblicksweise vorgestellt werden, um sodann unter III. und IV. noch einige Details im jeweiligen Kontext zu vertiefen.

2. Zulässige Rechtsformen der Berufsausübungsgemeinschaft

Nach § 18 Abs. 2 MBO-Ä dürfen Ärztinnen und Ärzte ihren Beruf einzeln oder gemeinsam in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige und nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Welche Gesellschaftsformen für den Arztberuf zulässig sind, steht aber letztlich in der Gesetzgebungskompetenz der Länder². Nach alter wie auch nach neuer Rechtslage stehen den Ärzten für die BAG demnach als Rechtsform nur die GbR und die PartG zur Verfügung³. Die besondere Form der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB, § 8 Abs. 4 PartGG) ist zudem bislang nur in Bayern, Niedersachsen und Baden-Württemberg zugelassen (§ 18 Abs. 2 HKaG Bayern, § 32 Abs. 4 HKG Niedersachsen, § 31 Abs. 3 HBKG Baden-Württemberg). Ebenso grundsätzlich möglich ist die Wahl einer GmbH (vgl. § 23a MBO-Ä), nicht jedoch in Bayern (§ 18 Abs. 1 S. 2 HKaG Bayern). Die GmbH hat allerdings als BAG aufgrund vertragsärztlicher Restriktionen kaum praktische Bedeutung erlangen können⁴. Weil sich das MoPeG nur auf Personengesellschaften bezieht, bleibt die Ärzte-GmbH im Folgenden ohnehin ausgeklammert.

3. Künftig die Berufsausübungsgemeinschaft in der Rechtsform der OHG und KG?

Die Personenhandelsgesellschaften (OHG und KG) waren der Ärzteschaft bislang schon aus gesellschaftsrechtlichen

Prof. Dr. iur. Carsten Schäfer, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Universität Mannheim, Deutschland sowie geschäftsführender Direktor des Instituts für Unternehmensrecht

Alexandra Harf (Ass. iur.), wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl

1) Zum Begriff *Deckenbrock*, in: *Prütting*, Medizinrecht, 6. Aufl. 2022, § 705 BGB, Rdnrn. 7 ff.; *Möller/Ruppel*, in: *Ratzel/Luxenburger*, Hdb. Medizinrecht, 4. Aufl. 2021, Kap. 17, Rdnrn. 7 ff.; *Brogli/Hartmann*, in: *Clausen/Schroeder-Printzen*, MAH Medizinrecht, § 11, Rdnrn. 28 ff.
2) *Lippert*, in: *Ratzel/Lippert/Prütting*, Kommentar zur MBO-Ä, 8. Aufl. 2022, § 18, 18a MBO-Ä, Rdnr. 6; *Ratzel*, GesR 2022, 137, 138; *Deckenbrock*, in: *Prütting*, Medizinrecht, 6. Aufl. 2022, § 705 BGB, Rdnr. 2.
3) *Gummert/Remplik*, in: *Gummert/Weipert*, MÜHdb. Gesellschaftsrecht I, 5. Aufl. 2019, Kap. 6 § 25, Rdnrn. 39 ff.; *Rehborn*, in: *Laufs/Kern/Rehborn*, Hdb. Arztrecht, 5. Aufl. 2019, Kap. 5, § 22, Rdnr. 27; *Wöllersheim*, in: *Clausen/Schroeder-Printzen*, MAH Medizinrecht, § 6, Rdnr. 270.
4) BSGE 111, 240 = MedR 2014, 421; *Rehborn*, in: *Laufs/Kern/Rehborn*, Hdb. Arztrecht, 5. Aufl. 2019, Kap. 5 § 22, Rdnr. 38; *Scholz*, in: *Spickhoff*, Medizinrecht, 4. Aufl. 2022, § 23a MBO-Ä, Rdnr. 2; *Scholz*, in: *Rolfs/Giesen/Mefling/Udsching*, BeckOK Sozialrecht, § 33 Ärzte-ZV, Rdnr. 32; kritisch *Gummert/Remplik*, in: *Gummert/Weipert*, MÜHdb. Gesellschaftsrecht I, 5. Aufl. 2019, Kap. 6 § 25, Rdnrn. 19, 45.

Gründen versperrt; denn die freiberufliche Tätigkeit wurde in unüberbrückbarem Gegensatz zum Gewerbe gesehen und war demgemäß kein tauglicher Gesellschaftszweck gem. § 105 Abs. 1, 2 HGB a. F.⁵ Für den Arztberuf stellt § 1 Abs. 1 S. 2 MBO-Ä in aller Deutlichkeit klar: „Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe“. Gesellschaftsrechtlich öffnet das MoPeG seit 1.1.2024 den Angehörigen freier Berufe aber allgemein auch die Rechtsform einer Personenhandels-gesellschaft (OHG/KG). Diese, auch in der vorbereitenden Expertenkommission umstrittene Öffnung wurde schließlich dergestalt vorgenommen, dass für die Zwecke einer OHG- oder (deutlich wahrscheinlicher) KG-Gründung der freie Beruf *als Gewerbe fingiert* wird. Allerdings steht die gesellschaftsrechtliche Zulässigkeit gem. § 107 Abs. 1 S. 2 HGB unter dem Vorbehalt des Berufsrechts, das diese Rechtsformen unter mehr oder weniger strikten Voraussetzungen freigeben muss⁶.

Eine solche Freigabe fehlt bislang; sie ist aber erforderlich, bevor die Ärzteschaft von der durch § 107 Abs. 1 S. 2 HGB eingeräumten Option Gebrauch machen kann. Aktuell statuiert § 18 Abs. 2 MBO-Ä hierzu noch die Vorgabe, dass in der BAG eine „nicht gewerbliche Berufsausübung“ gewährleistet sein muss (was bei OHG/KG naturgemäß nicht der Fall ist). Für die Ärzte-GmbH enthält § 23a MBO-Ä zwar eine explizite Ausnahme, auf Personenhandels-gesellschaften ist diese Regelung aber (naturgemäß) nicht übertragbar. Bisher sind zudem noch keine Bestrebungen der Bundes- und Landesärztekammern bekannt geworden, Änderungen der Berufsordnungen anzustoßen. Die Bundesärztekammer hat zwar im Rahmen ihrer Stellungnahme zum MoPeG-Entwurf die Einführung eines berufsrechtlichen Vorbehalts begrüßt⁷. Die zeitlich später beschlossene Änderung der MBO-Ä sieht jedoch keine Öffnungsklausel vor⁸. Im Gegenteil hat der Bayrische Landesgesetzgeber jüngst sogar das Führen einer Praxis in der Rechtsform einer Personenhandels-gesellschaft explizit ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 S. 2 HKaG Bayern)⁹. Und schon vor den ersten Reformbestrebungen zum MoPeG wurde in die Berufsordnung in Sachsen-Anhalt (§ 23a Abs. 1 BO-Ä) ein Verbot der ärztlichen Tätigkeit in der Form einer Personenhandels-gesellschaft aufgenommen¹⁰.

4. Vertragsfreiheit zur Gestaltung der Binnenstruktur einer Gesellschaft

Das MoPeG belässt den Gesellschaftern weiterhin große Gestaltungsfreiheit bei der Ausgestaltung der Binnenstruktur ihrer Gesellschaft (§ 708 BGB). Bekanntlich überlagert das Berufsrecht aber auch insofern diese gesellschaftsrechtlichen Freiheiten (vgl. für PartG § 1 Abs. 3 PartGG)¹¹. Ganz grundsätzlich dürfen Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag nicht die Einhaltung der ärztlichen Berufspflichten gefährden (insoweit nur klarstellend § 18 Abs. 2 MBO-Ä)¹². Hinsichtlich der Vorgaben für das Binnenverhältnis ist insbesondere § 18 Abs. 2a S. 3 MBO-Ä hervorzuheben. Danach müssen alle Ärzte-Gesellschafter regelmäßig an der BAG und an den unternehmerischen Entscheidungen teilnehmen, sowie gemeinschaftlich den erwirtschafteten Gewinn und Verlust tragen¹³.

III. Auswirkungen des MoPeG auf die Ärzte-GbR

1. Überblick über die gesetzlichen Neuerungen

a) Allgemeines

Das Recht der GbR wurde durch das MoPeG erheblich verändert. Sofern gleichwohl kein wesentlicher Anlass zu Anpassungsmaßnahmen bei einer BAG besteht, beschränkt sich der Beitrag auf einen Kurzbericht über die wesentlichen Änderungen (sogleich unter b-f). Zu bestimmten Aspekten sollte jedoch der status quo überprüft werden.

So dürfte sich die Eintragung der BAG im Gesellschaftsregister grundsätzlich empfehlen (2.). Handlungsbedarf kann sich sodann hinsichtlich der geänderten Rechtsfolgen einer Kündigung sowie bei Tod oder Insolvenz eines Gesellschafters ergeben; sie führen nach neuem Recht nurmehr zu dessen Ausscheiden (3.). Schließlich sollten die gesellschaftsvertraglichen Regelungen zum Beschlussmängelrecht überprüft und ggf. eine Übernahme der §§ 110–115 HGB erwogen werden (4.).

Bekanntlich ist das BGB bislang dem Leitbild der Gelegenheitsgesellschaft gefolgt, die als nichtrechtsfähige Gesamtheit ihrer Gesellschafter organisiert war (§ 718 BGB a. F.). Von dieser Gesetzeslage hatte sich das gelebte Recht allerdings schon seit langem entfernt, und diese Entwicklung spiegelt sich nun auch im MoPeG wider. Hierfür wurden sämtliche Paragraphen im Recht der GbR neu formuliert und nummeriert; viele neue sind hinzugekommen. Wie bisher finden sich die Regeln jedoch an gewohnter Stelle (§§ 705 ff. BGB). Trotz der umfassenden Neuordnung ergeben sich für eine Ärzte-GbR keine dramatischen Änderungen, zumal das neue Leitbild im Ansatz deutlich besser den Bedürfnissen einer BAG als auf Dauer angelegter Erwerbsgemeinschaft gerecht wird, sodass hierauf gerichtete Vertragsänderungen unter dem alten Recht entbehrlich werden. Ihnen kommt seit dem 1.1.2024 eine nurmehr deklaratorische Wirkung zu, soweit sie dem neuen Recht entsprechen. Wenn nicht, bleiben sie als Abweichung vom dispositiven Recht in aller Regel wirksam.

b) Rechtsfähigkeit der Außen-GbR mit Gesellschaftsvermögen

Wie schon erwähnt, geht das neue Recht von der *rechtsfähigen Außengesellschaft* aus (§ 705 Abs. 2 Halbs. 1 BGB). Sie prägt den gesamten zweiten Untertitel (§§ 706–739 BGB). Voraussetzung für eine Außengesellschaft ist, dass die Gesellschaft nach dem Willen ihrer Gesellschafter als solche am Rechtsverkehr teilnehmen soll, was sich bei einer BAG schon zweifelsfrei aus dem Gesetzeszweck ergibt. Im Verhältnis zu Dritten entsteht die Gesellschaft gem. § 719 Abs. 1 BGB als Rechtssubjekt, sobald sie mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter tatsächlich am Rechtsverkehr teilnimmt, also ihre Geschäfte beginnt, oder im Gesell-

5) Zur Anwalts GmbH & Co. KG BGH, NJW 2011, 3036; *Fleischer*, in: *Drescher/Fleischer/Schmidt*, MüKo/HGB, § 105 HGB, Rdnr. 15 m. w. N.

6) BT-Dr. 19/27635, S. 110, 224. Näher dazu *Schäfer*, in: *Grundmann/Habersack/Schäfer, Staub*, HGB, 6. Aufl. 2024, § 107 HGB, Rdnrn. 11 ff. (im Erscheinen).

7) Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) (BT-Dr. 19/27635 v. 17.3.2021) v. 19.4.2021.

8) (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte – MBO-Ä 1997 i. d. F. des Beschlusses des 124. Deutschen Ärztetages v. 5.5.2021 in Berlin.

9) Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 6.2.2002 (GVBl. S. 42, BayRS 2122-3-G), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes v. 24.7.2023 (GVBl. S. 431) geändert worden ist.

10) Berufsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt (beschlossen durch die Kammerversammlung am 8.11.1997; genehmigt mit Maßgabe durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt am 26.3.1998; zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 13.4.2019).

11) *Deckenbrock*, in: *Prütting*, Medizinrecht, 6. Aufl. 2022, § 705 BGB, Rdnr. 2.

12) *Möller/Ruppel*, in: *Ratzel/Luxenburger*, Hdb. Medizinrecht, 4. Aufl. 2021, Kap. 17, Rdnr. 29; *Deckenbrock*, in: *Prütting*, Medizinrecht, 6. Aufl. 2022, § 705 BGB, Rdnr. 22; *Kilian*, in: *Prütting*, Medizinrecht, 6. Aufl. 2022, § 18 MBO-Ä, Rdnr. 73.

13) Näher *Möller/Ruppel*, in: *Ratzel/Luxenburger*, Hdb. Medizinrecht, 4. Aufl. 2021, Kap. 17, Rdnrn. 33f.; *Kilian*, in: *Prütting*, Medizinrecht, 6. Aufl. 2022, § 18 MBO-Ä, Rdnrn. 68ff.

schaftsregister eingetragen ist. Hinsichtlich der Vermögensstruktur verzichtet der Gesetzestext auf jeden Anklang an das Gesamthandsprinzip und spricht in § 713 BGB jetzt eindeutig vom *Gesellschaftsvermögen*. Das prägende *Anwachsungsprinzip* als wichtiges Abgrenzungsmerkmal zur Kapitalgesellschaft ist dennoch in leicht abgewandelter Form erhalten geblieben (§ 712 BGB). Praktische Auswirkungen auf die BAG ergeben sich aus alledem aber nicht. Denn schon wegen ihres Zwecks und mit Blick auf das Praxis-schild (§ 17 Abs. 4 MBO-Ä) nimmt die Ärzte-GbR deutlich sichtbar am Rechtsverkehr teil und war daher schon seit der bahnbrechenden Entscheidung des BGH im Jahr 2001¹⁴ als rechtsfähige Außen-GbR anerkannt¹⁵.

c) Beschlussfassung, Stimmkraft und Beteiligung am Gewinn- und Verlust

Die materiellen Regeln zur Beschlussfassung hat das MoPeG kaum geändert. Es bleibt also beim dispositiven Einstimmigkeitsgrundsatz als gesetzlicher Regel (§ 714 BGB früher § 709 Abs. 2 BGB a. F.). Besonders in einer großen BAG mit vielen Ärzte-Gesellschaftern kann sich der Einstimmigkeitsgrundsatz jedoch als hinderlich erweisen, sodass dort verbreitet Mehrheitsklauseln anzutreffen sind, denen auch das ärztliche Berufs- und Vertragsrecht nicht entgegensteht¹⁶. Anlässlich des neuen § 709 Abs. 3 BGB kann es jedoch nicht schaden, die vertraglichen Regelungen zur Stimmkraft und Beteiligung am Gewinn und Verlust zu überprüfen. § 709 Abs. 3 BGB fasst die ehemals getrennten Regelungen in § 709 Abs. 2 a. F. BGB und § 722 a. F. BGB zusammen. Nach der gesetzlichen Vermutungsregel kommt es nunmehr vorrangig auf die vereinbarten Beteiligungsverhältnisse an, also die Kapitalanteile. Demgegenüber galt für die Gewinn- und Verlustverteilung zuvor im Zweifel das Kopfprinzip, das freilich in Gesellschaftsverträgen einer BAG in der Regel modifiziert wurde¹⁷. Für eine solche Regelung ist zudem § 18 Abs. 2a MBO-Ä zu beachten, der eine Teilnahme am wirtschaftlichen Gewinn und Verlust verlangt¹⁸. Die nicht selten begegnende Gewinn- und Verlustbeteiligung nach Praxisanteilen oder Köpfen, wie sie § 709 Abs. 3 (Var. 1 bzw. Var. 3) BGB entspricht, wäre damit zwar grundsätzlich vereinbar; im Regelfall wird sich jedoch ein weiter ausdifferenzierter Beteiligungsschlüssel als praxisgerechtere Lösung anbieten¹⁹; sie bleibt auch nach neuer Rechtslage unproblematisch möglich.

d) Geschäftsführung und Vertretung

Während bislang Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht bei der GbR einander entsprachen (§ 709 BGB a. F.), findet sich im neuen Recht nicht nur eine sehr klare Unterscheidung zwischen Geschäftsführungsbefugnis (§ 715 BGB) und Vertretungsmacht (§ 720 BGB). Vielmehr kann die Vertretungsmacht zum Schutz des Rechtsverkehrs auch in der GbR nicht mehr durch Abreden im Innenverhältnis beschränkt werden (§ 720 Abs. 3 BGB). Anders als bei den Handelsgesellschaften bleibt allerdings die Gesamtvertretung gesetzliche Regel (§ 720 Abs. 1 BGB). Für die BAG war und ist das gesetzliche Leitbild der Gesamtgeschäftsführung und -vertretung aufgrund der zwingenden Selbständigkeit und Weisungsunabhängigkeit der Ärzte-Gesellschafter (vgl. § 18 Abs. 2a MBO-Ä) allerdings nicht unproblematisch, soweit es um den Kernbereich der ärztlichen Tätigkeit geht. In diesem Bereich muss der einzelne Arzt-Gesellschafter eine Einzelbefugnis haben²⁰, und der Gesellschaftsvertrag hierfür deshalb, wie bisher, eine Regelung treffen. Jenseits dieser Grenze können die Gesellschafter die Geschäftsführung und Vertretung aber frei regeln, insbesondere bei den übrigen organisatorischen Praxisangelegenheiten²¹. Insgesamt haben also die bisher getroffenen Abreden im Gesellschaftsvertrag auch nach Inkrafttreten der Reform weiterhin im Grundsatz Bestand.

e) Haftung

Erstmals findet sich im neuen Recht eine Regelung zur Gesellschafterhaftung, nämlich in den §§ 721–721b BGB; sie entspricht sachlich allerdings den bisherigen §§ 128 ff. HGB a. F. (jetzt §§ 126–128 HGB), die schon seit 1999 vom BGH zur Haftungsbegründung herangezogen wurden²². Inhaltlich bleibt die Haftung für die Ärzte-Gesellschafter folglich unverändert, insbesondere bewirkt die Aufnahme der Haftungsvorschriften in das BGB keine Haftungsver-schärfung²³. Zugleich hat der Gesetzgeber aber – auch bei der eingetragenen GbR – darauf verzichtet, neue Regeln zur Haftungsbeschränkung einzuführen, die ein alternati-ves Gläubigerschutzkonzept erfordert hätten.

f) Liquidation der Gesellschaft

Die Auflösungsgründe sind jetzt in § 729 Abs. 1 BGB geregelt; nicht in der Person eines Gesellschafters liegende Gründe, die bislang zur Auflösung geführt haben, behalten diese Wirkung auch nach neuem Recht bei (anders bei den personenbezogenen Gründen, dazu 3.). Für einen Auflösungsbeschluss ist aber jetzt zwingend eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich (§ 732 BGB), und das Gleiche gilt für den Beschluss zur Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft (§ 734 BGB). Die Vorschriften über die Liquidation der GbR wurden weitgehend an diejenigen für OHG/KG angelehnt, die ihrerseits modernisiert wurden²⁴. Auch bei der GbR gehört jetzt die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern explizit zu den Liquidationszielen und ist damit Aufgabe der Liquidatoren. Die Beendigung einer BAG ist der zuständigen Kammer anzuzeigen (§ 18 Abs. 6 MBO-Ä).

2. Eintragung der Ärzte-GbR in das Gesellschaftsregister

a) Gegenstand und Rechtsfolgen der Eintragung

Eine sehr wesentliche Neuerung im Recht der GbR ist die Einführung des neuen Gesellschaftsregisters. Das MoPeG

14) BGHZ 146, 341.

15) *Deckenbrock*, in: *Prütting*, Medizinrecht, 6. Aufl. 2022, § 705 BGB, Rdnrn. 55 ff.; *Möller/Ruppel*, in: *Ratzel/Luxenburger*, Hdb. Medizinrecht, 4. Aufl. 2021, Kap. 17, Rdnr. 40; *Gummert/Remplik*, in: *Gummert/Weipert*, MüHdb. Gesellschaftsrecht I, 5. Aufl. 2019, Kap. 6 § 25, Rdnr. 52. Allg. *Schäfer*, in: *Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg*, MüKo/BGB, 9. Aufl. 2023, § 705 BGB, Rdnrn. 217 ff.

16) Vgl. LSG NRW, MedR 2008, 51, 53; *Möller/Ruppel*, in: *Ratzel/Luxenburger*, Hdb. Medizinrecht, 4. Aufl. 2021, Kap. 17, Rdnrn. 126 ff.; *Deckenbrock*, in: *Prütting*, Medizinrecht, 6. Aufl. 2022, § 709 BGB, Rdnr. 16. Allg. zu Mehrheitsklauseln *Schäfer*, in: *Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg*, MüKo/BGB, 9. Aufl. 2023, § 714 BGB, Rdnrn. 41 ff.

17) Beispiele in *Deckenbrock*, in: *Prütting*, Medizinrecht, 6. Aufl. 2022, § 722 BGB, Rdnrn. 4 ff.

18) Vgl. grundlegend BSGE 106, 222 = MedR 2011, 12; *Möller/Ruppel*, in: *Ratzel/Luxenburger*, Hdb. Medizinrecht, 4. Aufl. 2021, Kap. 17, Rdnr. 173; *Gummert/Remplik*, in: *Gummert/Weipert*, MüHdb. Gesellschaftsrecht I, 5. Aufl. 2019, Kap. 6, § 25, Rdnr. 80.

19) *Möller/Ruppel*, in: *Ratzel/Luxenburger*, Hdb. Medizinrecht, 4. Aufl. 2021, Kap. 17, Rdnrn. 173 ff.; *Gummert/Remplik*, in: *Gummert/Weipert*, MüHdb. Gesellschaftsrecht I, 5. Aufl. 2019, Kap. 6, § 25, Rdnrn. 79 ff.; *Ratzel*, GesR 2022, 137, 139.

20) Im Detail str. vgl. BSGE 106, 222, Rdnr. 38 = MedR 2011, 298; *Deckenbrock*, in: *Prütting*, Medizinrecht, 6. Aufl. 2022, § 712 BGB, Rdnrn. 3 ff., § 715, Rdnr. 10a; *Möller/Ruppel*, in: *Ratzel/Luxenburger*, Hdb. Medizinrecht, 4. Aufl. 2021, Kap. 17, Rdnrn. 140 f. m. v. N.

21) *Deckenbrock*, in: *Prütting*, Medizinrecht, 6. Aufl. 2022, § 712 BGB, Rdnr. 8; *Möller/Ruppel*, in: *Ratzel/Luxenburger*, Hdb. Medizinrecht, 4. Aufl. 2021, Kap. 17, Rdnr. 141.

22) BGHZ 142, 315 = NJW 1999, 3483.

23) A.A. *Bachmann*, NZG 2020, 612, 613; *Schirmacher* ZHR 2022, 250, 253 f.

24) Im Überblick *Noack*, in: *Schäfer*, Das neue Personengesellschaftsrecht, 2022, Kap. 9; *Schäfer*, in: *Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg*, MüKo/BGB, 9. Aufl. 2023, § 729 BGB, Rdnrn. 1 ff.

folgt damit den schon seit Jahren erhobenen Forderungen zur Beseitigung allfälliger Publizitätsdefizite (Wer ist Gesellschafter? Wer kann die Gesellschaft vertreten?), und zwar mit der Maßgabe, dass die Eintragung grundsätzlich freiwillig bleibt (§ 707 Abs. 1 BGB „können“), die Eintragung registrierter Rechte für eine GbR, insbesondere im Grundbuch, Handelsregister, Aktienregister und auf einer GmbH-Gesellschafterliste, aber voraussetzt, dass die Gesellschaft sich zuvor im neuen Gesellschaftsregister hat eintragen lassen (sog. Voreintragungsprinzip). Auch unabhängig von dem hierdurch ausgelösten mittelbaren Eintragungszwang wird es bei regelmäßiger Teilnahme am Rechtsverkehr oftmals sinnvoll sein, wenn nicht von bestimmten Geschäftspartnern (insbes. Banken) sogar verlangt werden, die GbR registrieren zu lassen, um die Geschäftspartner rechtssicher und mit der Publizitätswirkung des § 15 HGB (i. V. m. § 707a Abs. 3 BGB) über die Gesellschaft, ihre Gesellschafter und die Vertretungsverhältnisse zu informieren (dazu noch unter b).

Die eingetragene Gesellschaft führt den Namenszusatz „eGbR“ und kann ihren (zum Register anzumeldenden) Sitz gem. § 706 S. 2 BGB auch abweichend vom grundsätzlich maßgeblichen Verwaltungssitz bestimmen. Dieses gesellschaftsrechtliche Sitz-Wahlrecht wird aber für die nicht überörtliche BAG eingeschränkt, weil § 17 Abs. 1 MBO-Ä die Tätigkeit in der BAG grundsätzlich an den Praxissitz bindet und auch die vertragsärztliche Zulassung für den Ort der Niederlassung, also die Praxisräume erfolgt (§ 24 Abs. 1 Ärzte-ZV)²⁵. Neben der Angabe des Sitzes muss die Erstanmeldung nach § 707 Abs. 2 BGB ferner enthalten: Den Namen der BAG und die Praxisanschrift, die Personalien der Ärzte-Gesellschafter, die Angabe der Vertretungsbefugnisse und die Versicherung, dass keine Doppelintragung in einem anderen Register vorliegt.

Ist die BAG einmal eingetragen, kann sie nur noch als eingetragene Gesellschaft fortgesetzt oder liquidiert werden (707a Abs. 4 BGB)²⁶ – zudem muss die Beendigung einer BAG gesondert angezeigt werden (§ 18 Abs. 6 MBO-Ä). Für den Namen der eGbR gelten die firmenrechtlichen Grundsätze des HGB entsprechend (§ 707b Nr. 1 BGB); hinzu kommen die speziellen „Firmierungsvorgaben“ nach § 17 Abs. 4 MBO-Ä (Praxisschild) und § 18a Abs. 1 MBO-Ä (Nennung der Namen und Arztbezeichnung aller Gesellschafter, Unzulässigkeit der Fortführung eines nicht mehr berufstätigen, ausgeschiedenen oder verstorbenen Gesellschafters)²⁷.

b) Empfehlung zur Eintragung der Ärzte-GbR

Sofern die BAG über (eigene) Liegenschaften verfügt und im Grundbuch eingetragen ist, gibt es keinen Grund, mit einem Eintragungsantrag beim Gesellschaftsregister zu zögern, weil auch bei Altgesellschaften seit 1.1.2024 jeder Gesellschaftswechsler und jede Verfügung über ein Grundstücksrecht die Voreintragung im Gesellschaftsregister voraussetzt (Art. 229 § 21 Abs. 1–3 EGBGB). Nur ausnahmsweise bleiben die bisherigen Regeln vorübergehend anwendbar²⁸. Ausgenommen von der Voreintragungspflicht bleiben lediglich bloße Änderungen bei den Angaben zur Gesellschaft (Name, Sitz) oder Namensänderungen bei ihren Gesellschaftern; denn insofern ist kein „Recht“ der GbR betroffen und es liegt ein Fall einer (bloßen) Richtigstellung des Grundbuchs vor.

Für sonstige vertraglichen Rechtsgeschäfte der BAG (bspw. Anstellungsverträge mit Hilfspersonal, Leasingverträge über medizinische Geräte, Mietverträge über die Praxisräume, Lieferverträge, etc.) bedarf es zwar keiner Eintragung im Gesellschaftsregister. Wie schon erwähnt, ist jedoch zu erwarten, dass bei finanziell bedeutsamen Verträgen (bspw. Darlehensverträgen, Verträgen über teure Praxisausstattung) die Vertragspartner künftig auf die durch das Register vermittelte Transparenz und den Gut-

glaubensschutz bestehen und deshalb auf eine Eintragung drängen bzw. vorzugsweise mit eingetragenen Gesellschaften kontrahieren²⁹.

c) Zwingende Eintragung beim Rechtsformwechsel

Die Eintragung im Gesellschaftsregister ist auch rechtlich zwingend, wenn die Ärzte-Gesellschafter einen Formwechsel ihrer BAG in eine GmbH anstreben, etwa zur Fortführung der BAG als medizinisches Versorgungszentrum. In diesem Fall richtet sich der Formwechsel nämlich nicht nach Personengesellschaftsrecht, sondern nach dem Umwandlungsrecht. Gem. §§ 191 Abs. 1 Nr. 1, 214 UmwG kann sich aber nur die *eingetragene* GbR an der Umwandlung beteiligen. Der Wechsel in eine andere *Personengesellschaft* steht hingegen weiterhin auch nicht eingetragenen Gesellschaften offen; sind sie allerdings schon im Gesellschaftsregister eingetragen, erfolgt er zwingend nach den (neuen) Regeln des Statuswechsels (§ 707c BGB) und damit nach einem Verfahren, das stets beim Ausgangsregister seinen Anfang nimmt. Dies gilt sowohl im Verhältnis zwischen GbR und PartG als auch – soweit dies künftig relevant wird – zwischen diesen Gesellschaftsformen und den Personenhandelsgesellschaften und umgekehrt. Zum Verfahren näher § 707c Abs. 2 BGB³⁰.

3. Kündigung und Ausscheiden eines Gesellschafters

a) Allgemeines

Bedeutsame Änderungen enthalten die Regelungen zur Kündigung der Mitgliedschaft und zum Ausscheiden eines Gesellschafters. Passend zur Verabschiedung vom Leitbild als Gelegenheitsgesellschaft, führen die personenbezogenen Gründe wie der Tod, Kündigung eines Privatgläubigers und Gesellschafterinsolvenz nicht mehr zur Auflösung der Gesellschaft (§§ 725, 727, 728 BGB a. F.), sondern nur noch zum Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters (§ 723 Abs. 1 BGB). Entsprechendes gilt für die Kündigung der Mitgliedschaft (§ 723 BGB a. F.), die – als ordentliche Kündigung – nur noch unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist zum Jahresende (§ 725 Abs. 1 BGB) möglich ist; eine sofortige Wirkung ist der Kündigung aus wichtigem Grund vorbehalten (§ 725 Abs. 2 BGB). Auch in der *zweigliedrigen Gesellschaft* bleibt es in diesen Fällen beim Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters (§ 712a Abs. 2 BGB), wenngleich die Gesellschaft in diesem Falle liquidationslos erlischt und ihr Vermögen auf den einzigen verbliebenen Gesellschafter übergeht (§ 712a Abs. 1 BGB).

Durch diese Neuregelung hat sich aber letztlich nur das Regel-/Ausnahmeverhältnis verkehrt; denn der Gesellschaftsvertrag kann die Ausscheidensgründe gem. § 723 Abs. 1 BGB durch eine Auflösungsklausel in Auflösungsgründe zurückverwandeln (zur Übergangsregelung unter b). Sofern der Gesellschaftsvertrag schon bislang eine Fortsetzungsklau-

25) Möller/Ruppel, in: Ratzel/Luxenburger, Hdb. Medizinrecht, 4. Aufl. 2021, Kap. 17, Rdnrn. 99f.; Broglie/Hartmann, in: Clausen/Schroeder-Printzen, MAH MedizinR, § 11, Rdnrn. 137 ff.

26) BT-Dr. 19/27635, S. 134.

27) Dazu näher Deckenbrock, in: Prütting, Medizinrecht, 6. Aufl. 2022, § 705 BGB, Rdnr. 61; Möller/Ruppel, in: Ratzel/Luxenburger, Hdb. Medizinrecht, 4. Aufl. 2021, Kap. 17, Rdnrn. 103 ff.; Broglie/Hartmann, in: Clausen/Schroeder-Printzen, MAH MedizinR, § 11, Rdnr. 123.

28) Nur im Falle des Art. 22 § 21 Abs. 4 EGBGB (Eintragung wurde noch 2023 beantragt) bleiben der gestrichene § 899a BGB sowie § 47 Abs. 2 GBO a. F. anwendbar.

29) Hansen, MedR 2022, 198, 200; vgl. Schäfer, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, MüKo/BGB, 9. Aufl. 2023, § 707 BGB, Rdnr. 2.

30) Im Überblick Hermanns, in: Schäfer, Das neue Personengesellschaftsrecht, 2022, Kap. 2, Rdnrn. 21 ff.; Schäfer, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, MüKo/BGB, 9. Aufl. 2023, § 707c BGB, Rdnrn. 1 ff.

sel (gem. § 737 BGB a. F.) enthält³¹ ändert sich im Übrigen nichts. Und auch die Vereinbarung von Festlaufzeiten³² Kündigungsfristen³³ oder individuellen Ausscheidensgründen (bspw. Berufsunfähigkeit oder Altersgrenzen)³⁴ bleiben nach neuem Recht zulässig. Zur Änderung der Rechtslage führt die Neuregelung jedoch bei Gesellschaften, deren Gesellschaftsvertrag ohne solche speziellen Regelungen pauschal (und dann mit nur deklaratorischer Wirkung) auf die §§ 705 ff. BGB a. F. verweist. Insofern kann sich ein Handlungsbedarf aus der Übergangsregelung ergeben (sogleich unter b).

Die wichtigste Folge des Ausscheidens ist die Entstehung eines Abfindungsanspruchs (bislang § 738 Abs. 1 S. 2 BGB a. F.) gegen die Gesellschaft bzw. – im Falle des § 712a Abs. 2 BGB – gegen den verbliebenen Gesellschafter, der das Gesellschaftsvermögen im Wege der Universalsukzession erworben hat. Der Anspruch wird durch § 728 BGB n. F. zwar anders als bisher formuliert, weil der Bezug zum fiktiven Auseinandersetzungsguthaben gestrichen wurde; inhaltliche Änderungen sind damit aber nicht verbunden³⁵. Deshalb behalten auch die in der Rechtsprechung anerkannten Grundsätze zur Abfindungsbemessung in Freiberufler-Sozietäten³⁶ ebenso ihre Gültigkeit wie gesellschaftsvertragliche Klauseln zur Bewertung des Anteils an einer Arztpraxis³⁷.

b) Übergangsregelung

Wie schon erwähnt, gelten grundsätzlich sämtliche neuen Vorschriften seit 1. 1. 2024 auch für Altgesellschaften. In Bezug auf die Anwendung des neuen § 723 BGB und die dort genannten personenbezogenen Ausscheidens- und bisherigen Auflösungsgründe (Kündigung durch den Gesellschafter oder dessen Privatgläubiger; Tod und Insolvenz des Gesellschafters) sieht Art. 229 § 61 EGBGB folgende Ausnahme vor³⁸:

1 Die §§ 723 bis 728 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der vor dem 1. 1. 2024 geltenden Fassung sind mangels anderweitiger vertraglicher Vereinbarung weiter anzuwenden, wenn ein Gesellschafter bis zum 31. 12. 2024 die Anwendung dieser Vorschriften gegenüber der Gesellschaft schriftlich verlangt, bevor innerhalb dieser Frist ein zur Auflösung der Gesellschaft oder zum Ausscheiden eines Gesellschafters führender Grund eintritt.

2 Das Verlangen kann durch einen Gesellschafterschluss zurückgewiesen werden.

Diese Regelung erzeugt Handlungsbedarf insofern, als jeder Gesellschafter überlegen sollte, ob er sich auf die neue Regelung einlassen oder das Verlangen gem. Art. 229 § 61 EGBGB aussprechen will. Möglich ist dies allerdings naturgemäß nur bei denjenigen Altgesellschaften, bei denen die §§ 723 bis 728 BGB a. F. unverändert gegolten haben, und zwar unabhängig davon, ob der Vertrag eine pauschale Verweisung auf die §§ 705 ff. bzw. §§ 723 bis 728 BGB a. F. (mit dann bloß deklaratorischer Wirkung) enthielt oder nicht. Nur eigenständige Vertragsregelungen behalten somit ihre Wirkung und setzen eine Vertragsänderung nach allgemeinen Regeln voraus; ob eine solche spezifische, die Anwendung des Art. 229 § 61 EGBGB ausschließende Regelung vorliegt, ist ggf. durch Auslegung zu ermitteln.

Weil der neue § 723 BGB für die GbR den Schritt nachvollzieht, den schon die Handelsrechtsreform von 1998³⁹ für OHG/KG gegangen war⁴⁰, hat sich der Gesetzgeber für die Übergangsregelung an dem (inzwischen aufgehobenen) Art. 41 EGHGB orientiert⁴¹. Wie diese Vorschrift, setzt deshalb auch Art. 229 § 61 EGBGB voraus, dass die Gesellschaft noch nach altem Recht, also vor dem 1. 1. 2024, gegründet worden ist⁴². Seit 1. 1. 2024 ist für die Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtslage in einem solchen Fall eigentlich eine Vertragsänderung erforderlich, nämlich die Vereinbarung einer Auflösungsklausel, und diese kann naturgemäß nicht einseitig durchgesetzt werden. Deshalb erhält gem. Art. 229 § 61 Satz 1 EGBGB jeder einzelne Gesellschafter bis zum

31. 12. 2024 das Recht, durch einseitige Erklärung gegenüber der Gesellschaft die Anwendung des alten Rechts zu verlangen, allerdings nur für diejenigen (bisherigen) Auflösungsgründe, die bei Zugang der Erklärung noch nicht eingetreten waren⁴³. Das schriftliche Verlangen muss also, um auch insofern zu wirken, vor dem Eintritt eines (bisherigen) Auflösungsgrundes und spätestens bis 31. 12. 2024 zugegangen sein⁴⁴. Diese Frist kann aber (selbstverständlich) auch dann ausgeschöpft werden, wenn 2024 kein (bisheriger) Auflösungsgrund eintritt, sowie in Bezug auf weitere potentielle (bisherige) Auflösungsgründe, naturgemäß aber nur von noch nicht ausgeschiedenen Gesellschaftern. Ausgenommen bleiben lediglich die vor dem Zugang bereits eingetretenen Auflösungs- bzw. Ausscheidensfälle, weil dem Verlangen keine Rückwirkung zukommen soll⁴⁵. Nach Art. 229 § 61 Satz 2

- 31) Hensler, in: Prütting, Medizinrecht, 6. Aufl. 2022, § 725 BGB, Rdnr. 1; Möller/Ruppel, in: Ratzel/Luxenburger, Hdb. Medizinrecht, 4. Aufl. 2021, Kap. 17, Rdnr. 206; Ring, GesR 2023, 477, 483. Allg. dazu Schäfer, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, MüKo/BGB, 8. Aufl. 2020, § 736 BGB, Rdnrn. 8, 20.
- 32) Möller/Ruppel, in: Ratzel/Luxenburger, Hdb. Medizinrecht, 4. Aufl. 2021, Kap. 17, Rdnrn. 213 ff.; Hensler, in: Prütting, Medizinrecht, 6. Aufl. 2022, § 725 BGB, Rdnr. 10. Allg. dazu Schäfer, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, MüKo/BGB, 9. Aufl. 2023, § 725 BGB, Rdnrn. 65 ff.
- 33) Hensler, in: Prütting, Medizinrecht, 6. Aufl. 2022, § 725 BGB, Rdnr. 21.
- 34) Möller/Ruppel, in: Ratzel/Luxenburger, Hdb. Medizinrecht, 4. Aufl. 2021, Kap. 17, Rdnrn. 229 f.; Broglie/Hartmann, in: Clausen/Schroeder-Printzen, MAH MedizinR., § 11, Rdnr. 306; Schäfer, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, MüKo/BGB, 9. Aufl. 2023, § 723 BGB, Rdnr. 37; Ring, GesR 2023, 477, 478.
- 35) Schäfer, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, MüKo/BGB, 8. Aufl. 2020, § 738 BGB, Rdnrn. 1 f.
- 36) Dazu Schäfer, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, MüKo/BGB, 9. Aufl. 2023, § 728 BGB, Rdnrn. 65 ff.
- 37) Zu den typischen Gestaltungen näher Möller/Ruppel, in: Ratzel/Luxenburger, Hdb. Medizinrecht, 4. Aufl. 2021, Kap. 17, Rdnrn. 247 ff.; Hensler, in: Prütting, Medizinrecht, 6. Aufl. 2022, § 738 BGB, Rdnrn. 10 ff.; Gummert/Remplik, in: Gummert/Weipert, MüHdb. Gesellschaftsrecht I, 5. Aufl. 2019, Kap. 6 § 25, Rdnrn. 122 f.; Broglie/Hartmann, in: Clausen/Schroeder-Printzen, MAH MedizinR., § 11, Rdnrn. 330 ff.; Ratzel, GesR 2022, 137, 139 f.
- 38) Ausführlich dazu Heidel, ZPG 2023, 401 ff.; Schäfer, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, MüKo/BGB, 9. Aufl. 2024, Art. 229 § 61 EGBGB, Rdnrn. 1 ff.
- 39) Gesetz zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften (Handelsrechtsreformgesetz – HRrefG) v. 22. 6. 1998 (BGBl. I S. 1474).
- 40) Dazu näher Schäfer, in: Habersack/Schäfer, das Recht der OHG, 2. Aufl. 2019, § 131 HGB, Rdnrn. 2 ff.
- 41) BT-Dr. 19/27635, S. 220 mit Hinweis auf Schäfer, in: Grundmann/Habersack/Schäfer, Staub HGB, 5. Aufl. 2009, § 131 HGB, Rdnr. 6; K. Schmidt, BB 2001, 1 ff.
- 42) Schäfer, in: Grundmann/Habersack/Schäfer, Staub, HGB, 5. Aufl. 2009, § 131 HGB, Rdnr. 4a.
- 43) Zur Frage der Behandlung schlichter Kündigungen ohne separates (explizites) „Verlangen“ näher Schäfer, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, MüKo/BGB, 9. Aufl. 2024, Art. 229 § 61 EGBGB, Rdnr. 6: Grds. wird man davon ausgehen können, dass die Kündigung ein konkludentes Verlangen enthält.
- 44) Richtigerweise bedarf es hierfür – trotz der missverständlichen Formulierung „gegenüber der Gesellschaft“ – eines Zugangs bei sämtlichen (Mit-)Gesellschaftern, vgl. Schäfer, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, MüKo/BGB, 9. Aufl. 2024, Art. 229 § 61 EGBGB, Rdnr. 4 und näher (in Bezug auf die Kündigung) Schäfer, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, MüKo/BGB, 9. Aufl. 2023, § 725 BGB, Rdnr. 14.
- 45) So auch Heidel, ZPG 2023, 401, 406 f. (etwas missverständlich insofern in der Tat Schäfer, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, MüKo/BGB, 9. Aufl. 2024, Art. 229 § 61 EGBGB, Rdnr. 7); in diesem Sinne ist auch BT-Dr. 19/27635, S. 220, wo deutlich ersichtlich wird, dass (nur) verhindert werden soll, dass sich „nachträglich“ die schon eingetretene Rechtsfolge ändert.

EGBGB können die übrigen Gesellschafter sodann aber ein fristgerecht erklärtes Verlangen des Gesellschafters durch Beschluss zurückweisen, was allerdings voraussetzt, dass der Gesellschaftsvertrag für Vertragsänderungen eine Mehrheitsentscheidung vorsieht⁴⁶. Ohne wirksame Zurückweisung bleibt es aufgrund des Verlangens bei der bisherigen Rechtslage, und zwar grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung⁴⁷.

4. Neue Regelungen für das Beschlussmängelrecht der Ärzte-GbR

Vor Einführung des MoPeG war das Beschlussmängelrecht in der Personengesellschaft gar nicht gesetzlich geregelt, weshalb jeder Beschlussfehler grundsätzlich zur Nichtigkeit führte und jeder Beschlussmangel im Wege einer Feststellungsklage geltend zu machen war, die prinzipiell gegen jeden Mitgesellschafter gerichtet werden musste. Eine gesetzliche Klagfrist existierte hierfür demgemäß nicht, doch konnte der Gesellschaftsvertrag eine solche Frist zur Geltendmachung von Mängeln bestimmen, nicht jedoch die Unterscheidung zwischen Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründen⁴⁸. Das HGB regelt das Recht der Beschlussanfechtung für OHG und KG jetzt aber in Anlehnung an das aktienrechtliche Anfechtungsmodell (§§ 110–115 HGB). Es gilt zwar nicht für eine BAG-GbR; doch können die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag für das neue Beschlussmängelrecht optieren⁴⁹. Daher sollte überprüft werden, ob es sinnvoll ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Umgekehrt sollte man bei Wahl einer Handelsgesellschaft (dazu unter V.) überlegen, ob sich für die konkrete BAG nicht das bisherige Feststellungsmodell besser eignet⁵⁰.

Wie das Aktienrecht differenziert § 110 Abs. 1 und Abs. 2 HGB zwischen Anfechtungs- und Nichtigkeitsgründen und bindet nur die Anfechtungsklage gem. § 112 Abs. 1 HGB an eine dreimonatige Klagfrist, die auf bis zu einem Monat im Gesellschaftsvertrag verkürzt werden kann. Allerdings weicht § 110 Abs. 2 HGB bei der Definition der *Nichtigkeit* sehr deutlich von seinem aktienrechtlichen Pendant in § 241 AktG ab. Denn gem. § 110 Abs. 2 Nr. 1 HGB ist ein Beschluss dann „von Anfang an nichtig, wenn er durch seinen Inhalt Rechtsvorschriften verletzt, auf deren Einhaltung die Gesellschafter nicht verzichten können,“ womit im Ausgangspunkt also jeder inhaltliche Verstoß gegen zwingendes Recht zur Nichtigkeit führt. Danach kann insbesondere ein Verstoß gegen Verfahrensregeln im Personengesellschaftsrecht generell keine Nichtigkeit des Beschlusses zur Folge haben. Die in § 110 Abs. 1 HGB geregelte *Anfechtbarkeit* ist somit der Hauptfall und wird als (beliebiger) Verstoß gegen „Rechtsvorschriften“ definiert, seien sie gesetzlicher oder vertraglicher Natur. Ersichtlich greift § 110 Abs. 2 HGB somit als die speziellere Norm einen Teil dieser Verstöße als Nichtigkeitsgründe heraus, und zwar deshalb, weil insofern vor allem der Schutz Dritter in Frage steht, die nicht anfechtungsberechtigt sind (§ 111 HGB), weshalb es unangemessen wäre, sie belastende Beschlüsse schon nach kurzer Frist in Bestandskraft erwachsen zu lassen. Für die Anfechtbarkeit bleiben damit vor allem die erwähnten Verfahrensfehler, zu denen beispielsweise auch eine fehlerhafte Auszählung der Stimmen gehört. Als weitere wesentliche Neuerungen sind außerdem die durch § 113 Abs. 2 S. 1 HGB angeordnete Passivlegitimation der Gesellschaft hervorzuheben (gegen sie ist also zu klagen) sowie die *erga-omnes* Wirkung eines stattgebenden Urteils gem. § 113 Abs. 6 HGB.

Ob es sich für die BAG empfiehlt, weiterhin am Feststellungsmodell festzuhalten oder für die Anwendung der §§ 110 ff. HGB zu optieren, hängt vom Zuschnitt der Gesellschaft ab. Für große und wirtschaftlich bedeutsame BAGs bietet das Anfechtungsmodell klare Vorzüge, weil

die fristgebundene Anfechtungsklage mit einem Plus an Rechtssicherheit einhergeht. Für kleinere Gesellschaften, bei denen eine Mehrzahl von Feststellungs-Klagen keine größeren Schwierigkeiten bereitet, könnte es sich hingegen als Vorteil erweisen, dass die Gesellschaft aus dem Prozess um die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse herausgehalten wird und hierdurch auch die Prozesskosten allein zwischen den Gesellschaftern verteilt werden, was grundsätzlich als gerechtere Lösung erscheint, weil anderenfalls der erfolgreich klagende Gesellschafter indirekt an den durch die unterliegende Gesellschaft zu tragenden Kosten beteiligt wird⁵¹. Hinzu kommt, dass auch auf Basis des (bisherigen) Feststellungsmodells durch eine gesellschaftsvertragliche Klagfrist nach relativ kurzer Zeit Rechtssicherheit geschaffen werden kann⁵².

Entscheidet man sich für das Anfechtungsmodell, was insbesondere bei einer größeren Zahl an Gesellschaftern sinnvoll erscheint, sollte die Beschlussfassung zugleich in gewissen Maßen formalisiert werden, indem Regelungen über die Beschlussfeststellung durch einen Versammlungsleiter (oder sonstige Formen der Beschlussfixierung, etwa durch ein Protokoll) geschaffen werden; denn Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage kommen nur in Betracht, wenn feststeht, dass ein Beschluss mit bestimmtem Ergebnis gefasst wurde. Ist eine Schiedsabrede gewollt, muss eine solche Klausel, wenn sie sich auf Anfechtungs- bzw. Nichtigkeitsklagen gegen die Gesellschaft beziehen soll, nach der BGH-Entscheidung Schiedsfähigkeit IV bestimmte Kriterien erfüllen, namentlich die Beteiligungsmöglichkeit für alle Gesellschafter sicherstellen⁵³.

IV. Auswirkungen des MoPeG auf die Ärzte-PartG (mbB)

1. Wegfall des Schriftformerfordernisses

Im Recht der Partnerschaft ergeben sich deutlich weniger Änderungen als im Recht der GbR. Hervorzuheben sind lediglich der Verzicht auf das Schriftformerfordernis für den Partnerschaftsvertrag und die Liberalisierung des Namensrechts (dazu unter 2.), die für eine BAG allerdings in der Regel nicht von Belang sind.

Das in § 3 PartGG a.F. noch enthaltene Schriftformerfordernis für den Partnerschaftsvertrag ist am 1.1.2024 außer Kraft getreten. Es habe sich um einen Fremdkörper im System des Personengesellschaftsrechts gehandelt, so die Gesetzesbegründung. Wegen der Pflichtangaben des § 3 Abs. 2 PartGG a.F. (§§ 4, 5 Abs. 1 PartGG n.F.) ergäben sich die wesentlichen Informationen ohnehin schon aus dem Partnerschaftsregister⁵⁴. Soweit der freie Beruf einer Aufsicht unterliegt, was keineswegs durchgängig der

46) So ausdrücklich auch BT-Dr. 19/27635, S. 220.

47) Vgl. v. Proff, NZG 2023, 147, 152, 154 f.; Heidel, ZPG 2023, 401, 409.

48) Vgl. zum Ganzen BT-Dr. 19/27635, S. 227; im Überblick Grunewald, in: Schäfer, Das neue Personengesellschaftsrecht, 2022, Kap. 5, Rdnrn. 12 ff., 66 ff.; Schäfer, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, MüKo/BGB, 9. Aufl. 2023, § 714 BGB, Rdnr. 68.

49) BT-Dr. 19/27635, S. 107; Schäfer, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, MüKo/BGB, 9. Aufl. 2023, § 714 BGB, Rdnrn. 69 f.

50) Eingehend zu hierfür relevanten Aspekten Meyer/Schwiete, NZG 2022, 1035, 1037 ff.

51) Zu diesem Aspekt auch Meyer/Schwiete, NZG 2022, 1035, 1037 f.

52) Schäfer, in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, MüKo/BGB, 9. Aufl. 2023, § 714 BGB, Rdnr. 81.

53) Vgl. BT-Dr. 19/27635, S. 112 (zu § 110 HGB); Schäfer, in: Grundmann/Habersack/Schäfer, Staub, HGB, 6. Aufl. 2024, § 110 HGB, Rdnr. 42 (im Erscheinen); Liebscher, in: Schäfer, Das neue Personengesellschaftsrecht, 2022, Kap. 5, Rdnrn. 169 ff.

54) BT-Dr. 19/27635, S. 275.

Fall ist, gewährleistet überdies die jeweilige Aufsichtsbehörde eine zielgenaue Kontrolle in Hinblick auf das jeweilige Berufsrecht⁵⁵. Wegen dieser speziellen Vorgaben des Berufs- und Vertragsarztrechts bleibt der Verzicht auf den Schriftformzwang letztlich ohne Auswirkung auf die BAG; denn auch § 18 Abs. 2a MBO-Ä setzt einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag voraus⁵⁶ und über die Zulassung der vertragsärztlichen Tätigkeit wird nur auf Grundlage eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags entschieden (§ 33 Abs. 3 Ärzte-ZV)⁵⁷.

2. Liberalisierung des Namensrechts

§ 2 Abs. 1 PartGG a. F. verlangte neben dem weiterhin obligatorischen Rechtsformzusatz („und Partner“ oder „Partnerschaft“), dass der Name der Partnerschaft mindestens den Namen eines Partners enthalten muss sowie die Berufsbezeichnung aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe. Diese partnerbezogenen Voraussetzungen sind durch das MoPeG gestrichen worden. Das Namensrecht wurde im Wesentlichen an das Recht der eingetragenen GbR angepasst (§ 707b Nr. 1 BGB), sodass jetzt auch Sachbezeichnungen und Phantasienamen zulässig sind (§ 2 Abs. 2 PartGG)⁵⁸. Jedoch bleiben auch diese neuen gesellschaftsrechtlichen Freiheiten bei der Namensgebung einer BAG wegen der „Firmierungsvorgaben“ des ärztlichen Berufsrechts (§ 1 Abs. 3 PartGG) ohne praktisch relevante Auswirkung⁵⁹. Wenngleich § 18a Abs. 1 S. 1 MBO-Ä einem Phantasienamen der BAG nicht entgegensteht⁶⁰, müssen nach dieser Vorschrift dennoch alle in der BAG zusammengeschlossenen Ärzte in der Außendarstellung ersichtlich werden.

V. Ausblick: Vor- und Nachteile der BAG in der Rechtsform der GmbH & Co. KG

1. Vorteile einer BAG in Form einer GmbH & Co. KG

Bislang ist es zwar nicht möglich, die BAG in der Rechtsform einer OHG oder KG zu betreiben (oben II. 3.); um von der neuen Wahlmöglichkeit gem. § 107 Abs. 1 S. 2 HGB Gebrauch machen zu können, bedarf es vielmehr zunächst flankierender berufsrechtlicher Regelungen. Dennoch sollen hier einige Überlegungen angestellt werden, welche Vor- und Nachteile mit einer solchen Wahl verbunden wären, wenn sie möglich wird. In der Regel würde die Wahl dann wohl auf die GmbH & Co. KG fallen, und zwar mit Blick auf die Vorgaben des § 23a MBO-Ä an Ärztegesellschaften insbesondere auf eine Einheits-GmbH & Co. KG, bei der die KG einzige Gesellschafterin ihrer Komplementär-GmbH ist.

Die Rechtsform der GmbH & Co. KG würde ihren Ärzte-Gesellschaftern das Privileg einer umfassenden Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen bieten. Das gilt sowohl für Behandlungsfehler wie auch für sonstige Verbindlichkeiten der BAG (bspw. Verbindlichkeiten aus Anstellungsverträgen mit Hilfspersonal, aus Leasingverträgen über medizinische Geräte, aus Mietvertrag über die Praxisräume, aus Lieferverträgen, etc.). In der PartG lässt sich hingegen nur eine teilweise Haftungsbeschränkung erreichen. Das Haftungsprivileg der nicht mit dem Arbeitsauftrag befassten Mitgesellschafter aus § 8 Abs. 2 PartGG greift nur für Behandlungsfehler des mit der Behandlung betrauten Arztes⁶¹. Soweit nach Landesrecht zulässig, kann die persönliche Haftung der Gesellschafter aufgrund von Berufsfehlern zwar zusätzlich nach § 8 Abs. 4 PartGG auf das Partnerschaftsvermögen beschränkt werden. Hinsichtlich sonstiger Verbindlichkeiten der BAG-PartG besteht aber auch in der PartGmbH keine Haftungsbeschränkung; vielmehr haften die Gesellschafter für solche Verbindlichkeiten zwingend als Gesamtschuld-

ner (§ 8 Abs. 1 PartG). Letztlich bleiben gesellschaftsrechtliche Haftungsbeschränkungen für Berufsfehler im medizinischen Bereich aber generell weithin wirkungslos, weil der fehlerhaft behandelnde Arzt insofern regelmäßig auch aus Delikt (§§ 823 ff. BGB) haftet, weshalb die Gesellschafter letztlich auch in der GmbH oder GmbH & Co. KG für Berufsfehler persönlich haften⁶². Gar kein Haftungsprivileg gilt im Übrigen für eine BAG-GbR, bei der die Gesellschafter zwingend für sämtliche Verbindlichkeiten einzustehen haben (§§ 721 ff. BGB)⁶³.

2. Nachteile einer BAG in Form einer GmbH & Co. KG

Den somit im Wesentlichen auf andere Verbindlichkeiten als solche wegen Berufsausübungsfehlern beschränkten Haftungsvorteilen einer GmbH & Co. KG stehen nicht unerhebliche rechtliche Nachteile gegenüber. Ganz allgemein ist die Gründung einer GmbH & Co. KG finanziell aufwendiger als die Gründung einer Personengesellschaft, was naturgemäß auch für eine Umwandlung einer bestehenden BAG gilt. Wichtig sind aber auch folgende weiteren Aspekte: Die GmbH & Co. KG unterliegt der Insolvenzantragspflicht nach §§ 15a Abs. 1 S. 3 InsO⁶⁴, und zwar auch bei Überschuldung der Gesellschaft (§ 19 Abs. 3 InsO), deren Verknüpfung mit der Gefahr einer persönlichen Haftung der Geschäftsführer wegen Insolvenzverschleppung (§ 15a Abs. 1 InsO, § 823 Abs. 2 BGB) verbunden ist, ggf. sogar mit einer Strafbarkeit aus §§ 15a Abs. 4 und Abs. 5 InsO⁶⁵. Ferner ist die Rechtsform der KG zwingend mit der kaufmännischen Rechnungslegung verknüpft (§§ 238 ff. HGB), so dass eine BAG bilanzieren und sodann auch ihre Jahresabschlüsse offenlegen müsste (§ 264a HGB i. V. m. § 325

55) BT-Dr. 19/27635, S. 275. Dazu die Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) (BT-Dr. 19/27635 v. 17.3.2021) v. 19.4.2021, S. 3.

56) Vgl. zur GbR Rehborn, in: *Laufs/Kern/Rehborn*, Hdb. Arztrecht, 5. Aufl. 2019, Kap. 5, § 22, Rdnr. 28.

57) BSG, MedR 2004, 118, 121; BSGE 106, 222, Rdnr. 38 = MedR 2011, 298; Scholz, in: *Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching*, BeckOK Sozialrecht, 70. Edition 2023, § 33 Ärzte-ZV, Rdnr. 34; Rehborn, in: *Laufs/Kern/Rehborn*, Hdb. Arztrecht, 5. Aufl. 2019, Kap. 5, § 22, Rdnr. 28.

58) BT-Dr. 19/27635, S. 274f.; Schäfer, in: *Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg*, MüKo/BGB, 9. Aufl. 2023, § 3 PartGG, Rdnr. 1.

59) Nicht notwendig daher der Vorschlag der BÄK, in § 2 PartGG einen zusätzlichen Berufsvorbehalt aufzunehmen, vgl. Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) (BT-Dr. 19/27635 v. 17.3.2021) v. 19.4.2021, S. 4.

60) Nach h.M. ist § 18a Abs. 1 S. 1 MBO-Ä keine namensrechtliche Vorschrift, anders aber § 18a Abs. 1 S. 4 MBO-Ä. Näher Kilian, in: *Prütting*, Medizinrecht, 6. Aufl. 2022, § 18a MBO-Ä, Rdnrn. 1, 6–7; Kilian, in: *Prütting*, Medizinrecht, 6. Aufl. 2022, § 2 PartGG, Rdnr. 23; Broglie/Hartmann, in: *Clausen/Schroeder-Printzen*, MAH Medizinrecht, 3. Aufl. 2020, § 11, Rdnrn. 123f.; Glindemann, Personengesellschaften zur Ausübung freier Berufe, S. 194 m. w. N.

61) Näher zu den erfassten Ansprüchen Kilian, in: *Prütting*, Medizinrecht, 6. Aufl. 2022, § 8 PartGG, Rdnrn. 13ff.; Möller/Ruppel, in: *Ratzel/Luxenburger*, Hdb. Medizinrecht, 4. Aufl. 2021, Kap. 17, Rdnrn. 442ff. Allg. Schäfer, in: *Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg*, MüKo/BGB, 9. Aufl. 2023, § 3 PartGG, Rdnr. 17.

62) Vgl. Deckenbrock, in: *Prütting*, Medizinrecht, 6. Aufl. 2022, § 705 BGB, Rdnr. 1a; Lippert, in: *Ratzel/Lippert/Prütting*, Kommentar zur MBO-Ä, 8. Aufl. 2022, § 18, 18a MBO-Ä, Rdnr. 22; Lieder/Hoffmann, NJW 2015, 897, 901.

63) Zur Haftung in der GbR für berufshaftungsrechtliche Verbindlichkeiten BGHZ 172, 169, 177; BGHZ 193, 93, 177.

64) BT-Dr. 19/27635, S. 110; Schäfer, in: *Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg*, MüKo/BGB, 9. Aufl. 2023, Vor § 1 PartGG, Rdnr. 15.

65) Eingehend dazu Wertenbruch, in: Schäfer, Das neue Personengesellschaftsrecht, 2022, Kap. 10, Rdnr. 14.

HGB)⁶⁶. Wie schwer diese Nachteile tatsächlich wiegen, ist nicht ganz leicht abzuschätzen; sie können aber gewiss nicht allein durch Hinweis auf die öffentliche Gebührenordnung und die hieraus ablesbare (abstrakte) Vergütung für einzelne Behandlungen entkräftet werden⁶⁷. Endlich sei noch auf die Gewerbesteuerpflicht hingewiesen, die durch eine Wahl der GmbH & Co. KG in der Regel ausgelöst wird⁶⁸.

3. Fazit

In der Gesamtschau bietet die BAG in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zwar haftungsrechtliche Vorteile gegenüber der GbR und PartG. Diese wirken sich aber nur bei sonstigen Verbindlichkeiten der BAG aus, nicht auf die Haftung für Berufsfehler – aus denen jedoch das gravierendste Haftungsrisiko der Ärzte-Gesellschafter resultiert. Angesichts der rechtsformspezifischen Nachteile der GmbH & Co. KG kann man jedenfalls nicht davon sprechen, dass sie der PartG deutlich überlegen wäre.

VI. Zusammenfassung in Thesen

1. Das Inkrafttreten des MoPeG hat für eine BAG, die in Form einer GbR betrieben wird, insgesamt keine gravierenden Änderungen. Soweit die Regelungen im Gesellschaftsvertrag insbesondere zur Beschlussfassung, Gewinnverwendung, Geschäftsführung und zur Vertretung vom (neuen) Gesetz abweichen, behalten sie mit Rücksicht auf die im Innenverhältnis grundsätzlich gewährte Gestaltungsfreiheit in der Regel ihre Gültigkeit. Bei bestimmten Themen besteht jedoch Handlungsbedarf.

2. Grundsätzlich ist zu empfehlen, die BAG zum neu geschaffenen Gesellschaftsregister anzumelden. Sofern die BAG über Liegenschaften verfügt und bereits im Grundbuch eingetragen ist, gibt es keinen Grund, mit einem Eintragungsantrag zu zögern. Darüber hinaus ist aber auch ohne (mittelbaren) Eintragungszwang zu erwarten, dass Vertragspartner bei finanziell bedeutsamen Verträgen künftig auf die durch das Gesellschaftsregister vermittelte Transparenz bestehen werden.

3. Ferner sollten die geänderten Rechtsfolgen bei den ehemals personenbezogenen Auflösungsgründen in nächster Zeit in den Blick genommen werden, weil sie nach neuer Rechtslage nur noch zum Ausscheiden des Gesellschafters führen. Denn für Altgesellschaften hält die Übergangsregelung des Art. 229 § 61 EGBGB ein Gestaltungsrecht zur Fortgeltung der alten Auflösungsfolgen bereit, das nur bis zum 31.12.2024 ausgeübt werden kann und überdies ausgeübt werden muss, bevor der jeweilige Gesellschafter nach der Neuregelung ausgeschieden ist.

4. Für große und wirtschaftlich bedeutsame BAGs kann es sinnvoll sein, für das neue Beschlussmängelrecht der Personenhandelsgesellschaften (§§ 110–115 HGB) zu optieren. In diesem Fall sollten zusätzlich formale Regelungen zur Beschlussfassung gefasst bzw. angepasst und eine ggf. vorhandene Schiedsabrede angepasst werden.

5. Auf eine BAG in Form der PartG bleiben die vom MoPeG bewirkten Änderungen im Recht der PartG ohne praktische Bedeutung.

6. Trotz Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für Freiberufler (§ 107 Abs. 1 S. 2 HGB) stehen die Personenhandelsgesellschaften mangels Freigabe in den Berufsforderungen der Länder *de lege lata* derzeit nicht als zulässige Rechtsform für die BAG zur Verfügung.

7. Unter ihnen würde insbesondere die GmbH & Co. KG zwar gewisse haftungsrechtliche Vorteile bieten. Diese sind jedoch angesichts der rechtsformspezifischen Nachteile nicht derart gewichtig, dass sie *de lege ferenda* eine Öffnung für die BAG zwingend erscheinen lassen.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

66) BT-Dr. 19/27635, S. 110; Schäfer, in: *Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg*, MüKo/BGB, 9. Aufl. 2023, Vor § 1 PartGG, Rdnr. 15.

67) So aber tendenziell *Westermann* NZG 2019, 1081, 1090; eingehend *Wertenbruch*, in: Schäfer, *Das neue Personengesellschaftsrecht*, 2022, Kap. 10, Rdnrn. 19f.

68) BT-Dr. 19/27635, S. 110; Schäfer, in: *Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg*, MüKo/BGB, 9. Aufl. 2023, Vor § 1 PartGG, Rdnr. 15; eingehend *Wertenbruch*, in: Schäfer, *Das neue Personengesellschaftsrecht*, 2022, Kap. 10, Rdnrn. 15ff.